

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Österreichischen Rundfunks (ORF)

**für IT-Liefer- und
-Dienstleistungsaufträge**

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Geltung.....	1
2. Angebote	1
3. Bestellung	1
4. Auftragsbestätigung	2
5. Liefer- oder Leistungsfrist/-termin	2
6. Lieferung – Leistung.....	3
7. IT-Dienstleistungen	5
8. Dokumentation.....	6
9. Schulung.....	7
10. Subunternehmerleistungen	7
11. Arbeitskräfte	7
12. Hinterlegung des Source-Codes	8
13. Rechtseinräumung.....	9
14. Schutzrechte	9
15. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen	9
16. Projektmanagement.....	10
17. Mitwirkungspflichten	12
18. Verzug und Vertragsstrafe	13
19. Rücktritt vom Vertrag	14
20. Abnahme – Übernahme – Gefahrenübergang	15
21. Gewährleistung – Garantie	17
22. Schadenersatz und Produkthaftung	18
23. Preise; Vergütung der Leistung	19
24. Rechnungslegung; Abtretungsvermerk	20
25. Zahlung	21
26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung	22
27. Schlussbestimmungen.....	23

1. Geltung

1.1 Für Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Soweit darin Bestimmungen fehlen, gelten ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen des ORF für Anlagenbauleistungen; im übrigen gilt das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail anerkennt.

1.2 Mit der Annahme und/oder Ausführung anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen und alle zusätzlichen Leistungen.

2. Angebote

2.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen; Abweichungen sind deutlich hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen (zB „circa“) genannt, so stimmt der Auftragnehmer Über- und Unterschreitungen in den Bestellungen des Auftraggebers in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.

2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen sind dem Auftraggeber stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, mittels Telefax aufgegebenen oder – jedoch nur bei Auftragssummen bis maximal EUR 1.500,-- – durch E-Mail übermittelten Bestellung des Auftraggebers zustande. Diese Bestellungen sind nur dann gültig, wenn in ihnen eine Bestellnummer des Auftraggebers angeführt ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail bestätigt. Bestelltag ist das Datum

der Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum der Bestätigung durch den Auftraggeber.

4. Auftragsbestätigung

Die Bestellung ist vom Auftragnehmer nur dann unter Angabe von Bestell- und Artikelnummern innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Frist, und sonst binnen 14 Tagen ab dem Bestelltage schriftlich zu bestätigen, wenn der Bestellung eine vom Auftraggeber vorformulierte Auftragsbestätigung angeschlossen ist; diese ist vom Auftragnehmer firmenmäßig gefertigt an den Auftraggeber zurückzusenden. Ist der Bestellung dagegen keine solche Auftragsbestätigung angeschlossen, so ist bloß deren Eingang in der Weise zu bestätigen, dass der Auftragnehmer das gefaxte Bestellformular gegenzeichnet und an den Auftraggeber zurückfaxt; in solchen Fällen ist dem Auftraggeber keine Auftragsbestätigung zu übermitteln. Bei Bestellung mittels E-Mail ist deren Eingang gleichfalls durch E-Mail zu bestätigen. Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn dieser sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennt; die vorbehaltlose Übernahme der Leistung gilt nicht als solche Zustimmung. In jedem Fall kommt der Vertrag unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Leistung erbringt.

5. Liefer- oder Leistungsfrist/-termin

5.1 Die Lieferung, die den Transport, die Aufstellung, die Vernetzung, die Optimierung und die Inbetriebnahme bzw die Implementierung und Installierung der bestellten IT-Komponenten umfasst, ist so zeitgerecht vorzunehmen, dass diese am vereinbarten Aufstellungs- oder Installationstag mangelfrei in Betrieb genommen werden können.

5.2 Als Aufstellungs- oder Installationstag gilt,

- (1) ist ein Gesamt- oder Teilabnahmetest vereinbart, der dem Tag des erfolgreichen Abschlusses dieses Tests folgende Werktag,
- (2) bei Aufstellung oder Installation durch den Auftragnehmer der dem Tag, an dem die IT-Komponenten dem von beiden Vertragspartnern unterfertigten Abnahmeprotokoll zufolge betriebsbereit aufgestellt bzw installiert wurden, folgende Werktag,
- (3) sonst der Tag der vertragsgemäßen Lieferung.

5.3 Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist der Auftraggeber davon unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

5.4 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnen die Zahlungs- und die Skontofrist (17.2) nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.

5.5 Der Auftraggeber behält sich eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, wird jedoch den Auftragnehmer davon vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail verständigen.

6. Lieferung – Leistung

6.1 Die Lieferungen (Leistungen) und der Versand erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs-, Aufstellungs- oder Installationsort („DDP“ laut Incoterms 2000).

6.2 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Unternehmens sorgfältig auszuführen oder – nach Maßgabe von 7. – unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen.

6.3 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Lieferungen und Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zu deren Fertigstellung und Funktionstauglichkeit nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

6.4 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß auszuführen; er hat dabei neben den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Anordnungen vor allem auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Ändern sich diese Regeln nach Vertragsabschluss, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hievon unverzüglich zu informieren.

6.5 Insbesondere sind

6.5.1 Hardware-Komponenten so zu liefern, dass

- (1) bei der Verkabelung und Netzwerkkonzeption alle einschlägigen technischen Normen eingehalten werden und
- (2) die Hardware im PC-Bereich aus handelsüblichen sowie problemlos austauschbaren bzw erweiterbaren Standardkomponenten besteht;

6.5.2 Software-Komponenten und Anwendungssoftware zu liefern bzw zu erstellen, die

- (1) frei von Viren und sonstigen Anomalien und
- (2) frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums- bzw Programmsperren oder ähnlichen Nutzungsbeschränkungen sind, soweit solche nicht im Angebot enthalten waren, und
- (3) nicht bloß auf ihre Funktionalität, sondern auch auf ihr Verhalten in den im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (wie Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) geprüft wurden;

6.5.3 Systemsoftware-Komponenten (wie Betriebs- und Datenbanksysteme, Programmierwerkzeug und andere systemnahe Komponenten) derart zu liefern, dass

- (1) Serverbetriebssysteme für Windows zertifiziert sind bzw den POSIX-Normen entsprechen und
- (2) Versionen ausschließlich in deutscher Sprache gehalten sind, soweit nicht im Angebot ein fremdsprachiges Benutzerinterface enthalten war;

6.5.4 Anwendungssoftware zudem so zu liefern und/oder zu erstellen, dass sie – abgesehen von den in 6.5.2 und 6.5.3 umschriebenen Eigenschaften –

- (1) benutzerfreundlich ist, bei gleichen oder ähnlichen Sachverhalten gleich oder ähnlich funktioniert und von mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzern ohne Hilfsdokumentation und nach der erforderlichen Einschulung in ihren Grundfunktionen ohne weiteres benutzt werden kann,

- (2) für den Benutzer mit einer Benutzersteuerung in deutscher Sprache ausgestattet ist,
- (3) auch für den Benutzerbetreuer und den Operator mit einer solchen Benutzersteuerung versehen ist, soweit nicht im Angebot ein Benutzerinterface in einer anderen Sprache enthalten war,
- (4) innerhalb eines Anwendungsgebiets das Menü einheitlich gestaltet und Funktionstasten ebenso belegt sind,
- (5) ein einheitliches Online-Hilfesystem in deutscher Sprache besteht, soweit nicht im Angebot ein Benutzerinterface in einer anderen Sprache enthalten war,
- (6) sie gegen Fehlbedienung üblicher Art (wie Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist und dass
- (7) zu ihrer Installation keine Änderungen am Betriebssystem-Code erforderlich sind und
- (8) in ihr Zahlenwerte (wie Prozentwerte, Wertgrenzen udgl) durch den Auftraggeber leicht abgeändert werden können.

7. IT-Dienstleistungen

7.1 Ausarbeitungen sind so zu erstellen, dass sie

- (1) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wobei die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Voraussetzungen berücksichtigt werden;
- (2) eine klare Struktur aufweisen und eine Kurzfassung („Management-Summary“) einschließen;
- (3) den Versionsstand der Kapitel, Quellen von Aussagen und Zitaten sowie ihre Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen;
- (4) soweit sie zur Vorbereitung einer Ausschreibung bestimmt sind,
 - herstellerneutral und derart abgefasst sind, dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
 - ohne nennenswerte Ergänzungen als Ausschreibungsunterlagen verwendet werden können und,
 - soweit möglich, IT-unterstützte Bewertungsschemata für Angebote miterstellt werden.

7.2 Anforderungsanalysen müssen alle wichtigen IT-unterstützten Abläufe durchleuchten.

7.3 Pflichtenhefte sind so zu erstellen, dass

- (1) sie alle vom Auftrag umfassten IT-unterstützten Abläufe des Auftraggebers mit deren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und technischen Schwachstellen sowie den Soll-Zustand darstellen,
- (2) ihre Inhalte soweit wie möglich mit dem Auftraggeber abgestimmt sind,
- (3) sie die notwendigen Änderungen der Software so dokumentieren, dass diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers erfasst, aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung verwendet werden können,
- (4) sie und ihre Spezifikationen auf deren logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

8. Dokumentation

8.1 Teil des Vertragsgegenstands ist die Lieferung bzw für die Dauer des Projekts die laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung der vertraglichen Leistungen notwendigen bzw zweckmäßigen Dokumentation. Diese besteht zumindest aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und, sofern vereinbart, aus einer technischen Dokumentation (va Quellenprogramme und alle für die Betriebs-tauglichkeit des Gesamtsystems erforderlichen Angaben).

8.2 Die Benutzerdokumentation und die Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe sowie vorhersehbare typische Fehler und deren Behebung so zu beschreiben, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Anwender verständlich und verwertbar sind; ihr Ziel ist es, selbständiges Arbeiten ohne weitere externe Hilfe zu ermöglichen. Auch die zum Betrieb und zur Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation sowie die technische Dokumentation, die den bei Installation der gelieferten Idee-Komponenten geltenden Standards zu entsprechen hat, müssen in gleicher Weise verständlich und verwertbar sein.

8.3 Die Benutzerdokumentation für die Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache, die übrige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden. Die Benutzerdokumentation ist ferner auch in maschinenlesbarer Form zu liefern, sodass sie an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit der gelieferten Software abgerufen werden kann.

8.4 Für Hardware-Komponenten sind auf Verlangen des Auftraggebers alle zur Änderung von Konfigurationen erforderlichen Unterlagen zu liefern, wie sie solchen Komponenten (wie Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm odgl) üblicherweise beige-schlossen sind.

8.5 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Auftraggeber be-rechtigt, die Dokumentation zum vertragsgemäßen Gebrauch nach sei-nem Ermessen zu verwenden und beliebig oft zu kopieren.

9. Schulung

9.1 Der Auftragnehmer hat für die Einführung der vom Auftragge-ber namhaft gemachten Benutzer in die anwendungsspezifischen Funk-tionen des IT-Systems ohne zusätzliches oder gesondertes Entgelt Sorge zu tragen und ferner sicherzustellen, dass diese zur optimalen Benut-zung der gelieferten IT-Komponenten gegen gesondertes angemessenes Entgelt eingeschult werden; die Ausbildung erfolgt am Ort der Aufstel-lung bzw Installation der IT-Komponenten.

9.2 Der Auftraggeber ist auf sein Verlangen vom Auftragnehmer über dessen Schulungsprogramm einschließlich aller Details zu infor-mieren.

10. Subunternehmerleistungen

Der Auftragnehmer darf die Bestellung (den Auftrag) nur mit schriftlicher Zustimmung ganz oder teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergeben.

11. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leis-tungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und alle gegenüber seinen Arbeitnehmern bestehenden zwischen- und innerstaatlichen ar-beitsrechtlichen Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Ar-

beitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel-Nr: +43/1/50105/0; www.wko.at) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22, Tel-Nr: +43/1/50165/0; www.akw.at) zur Einsicht auf.

12. Hinterlegung des Source-Codes

12.1 Wird der Source-Code vereinbarungsgemäß nicht mit der Anwendungssoftware mitgeliefert, sondern ist er zur Sicherung der Interessen des Auftraggebers zu hinterlegen, so hat der Auftragnehmer die Anwendungssoftware auf einem im System des Auftraggebers lesbaren Datenträger in der Quellsprache bereitzustellen, in den Maschinencode zu übersetzen und im System des Auftraggebers zu installieren. Danach hat er den Datenträger mit dem Quellcode samt Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung udgl.) versiegelt beim Auftraggeber zu hinterlegen.

12.2 Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen einschließlich aller seit deren Installation erfolgten Änderungen sowie die in maschinenlesbarer Form vorliegende Dokumentation enthalten. Nicht maschinenlesbare Beschreibungsteile sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie, jedenfalls aber ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der versiegelten Gegenstände und eine Anleitung dazu, wie der Datenträger im System des Auftraggebers zu lesen und die Anwendungssoftware zu installieren ist, beizuschließen. Bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware ist auch der Source-Code zu hinterlegen.

12.3 Tritt im Unternehmen des Auftragnehmers die Liquidation ein, wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder stellt der Auftragnehmer die Weiterentwicklung und/oder die Wartung der Anwendungssoftware ein, obwohl der Wartungsvertrag vom Auftraggeber nicht gekündigt ist, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu öffnen und die Anwendungssoftware im Quellcode samt Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmer mit dem Auftrag zu weiteren Wartung und allfälligen Fehlerbehebung zu überlassen oder diese selbst durchzuführen.

13. Rechtseinräumung

13.1 Dem Auftraggeber steht das Recht zur zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkten Nutzung der gelieferten oder erstellten Software einschließlich des Rechtes zu deren Bearbeitung, zur Verbindung mit Software anderer Hersteller und zur Weitergabe sowie zur Unterlizenzierung zu; der Auftragnehmer wird sich jedweder Nutzung von Anwendungssoftware, va auch als Grundlage für andere Softwaremodule ähnlicher Funktionalität, uneingeschränkt enthalten.

13.2 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so gehen alle dem Auftragnehmer verbliebenen Rechte an gelieferter Software als nicht ausschließliche Rechte auf den Auftraggeber über, soweit er diese oder weitergehende Rechte daran nicht ohnehin bereits erworben hat.

13.3 An Ausarbeitungen (7.) steht dem Auftraggeber das Werknutzungsrecht zu.

14. Schutzrechte

14.1 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die Nutzung aller gelieferten bzw erstellten IT-Komponenten frei von Schutzrechten Dritter ist, die deren vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.

14.2 Die Vertragspartner werden einander unverzüglich davon informieren, wenn ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Jedenfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Leistungen schad- und klaglos zu halten.

15. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

15.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung

dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

15.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 15.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

15.3 Für diese Bestellung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Vertrags erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Vertrags. Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an solche Unternehmen übermittelt werden, die mit dem Auftraggeber verbunden sind.

15.4 Der Auftragnehmer hat ersetzte IT-Komponenten entweder so zu bearbeiten, dass auf ihnen vorhandene Informationen nicht mehr lesbar sind, oder, sofern vereinbart, diese unter Aufsicht des Auftraggebers zu zerstören. Beides ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

16. Projektmanagement

16.1 Nachfolgeprodukte

16.1.1 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bzw Anwendungssoftware zu verlangen.

16.1.2 Der Auftraggeber hat in solchen Fällen Anspruch auf die vom Auftragnehmer für diese Nachfolgeprodukte vorgesehene Preisreduktion.

16.2 Änderung der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und Softwareanpassung

16.2.1 Geringfügige Änderung einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden nach Absprache zwischen dem Projektleiter des Auftragnehmers und dem Projektkoordinator des Auftraggebers vorläufig festgelegt, am Monatsende von Ersterem schriftlich festgehalten und von den Vertragspartnern mittels Briefwechsels vereinbart.

16.2.2 Änderungen, deren Implementierung den Arbeitsaufwand von drei Manntagen überschreitet oder die Funktionalität der Software einschränkt, dürfen vor einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung nicht durchgeführt werden. Verlangt der Auftraggeber solche Änderungen, so sind sie mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten, sofern deren Umfang den Umfang der gesamten in Auftrag gegebenen Leistungen nicht um mehr als 10% überschreitet; solche Änderungen sind ferner im Rahmen des vereinbarten Terminplans vorzunehmen, sofern sie der Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Frist verlangt.

16.2.3 Darüber hinausgehende Änderungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die Kosten der infolge von Mängeln einer schon fertiggestellten Projektphase notwendig gewordenen Änderungen trägt der Auftragnehmer, sofern die Mängel seinem Risikobereich zuzurechnen sind; in diesem Fall sind die erforderlichen Änderungen auch im Rahmen des vereinbarten Terminplans vorzunehmen. Andernfalls trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, und außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Änderung des Terminplans.

16.3 Informationspflichten

16.3.1 Die Vertragspartner tauschen laufend wichtige Informationen über das Vertragsverhältnis aus.

16.3.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vertragserfüllung hindernde Umstände und die von ihm in Aussicht genommenen Maßnahmen zu deren Abhilfe unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

16.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses, jedenfalls aber während der Dauer von fünf Jahren ab Aufstellung bzw Installation von IT-Komponenten bzw Anwendungssoftware laufend über verfügbare neue Versionen der bei der Softwareerstellung verwendeten IT-Komponenten bzw Anwendungssoftware und über bekannte Fehler von IT-Komponenten bzw Anwendungssoftware zu informieren oder ihm entsprechende Einsicht in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken zu ermöglichen, ihm spätestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw der Wartung von IT-Komponenten bzw Anwendungssoftware solche Vorhaben bekanntzugeben und ihm auch nach Ablauf von Gewährleistungs- und Garantiefrieten bzw der Dauer des Wartungsverhältnisses allgemein verfügbare Verbesserungen auf dessen Anforderung anzubieten.

17. Mitwirkungspflichten

17.1 Die Vertragspartner werden bei Durchführung des Projekts eng zusammenarbeiten und einander alle erforderlichen Informationen erteilen. Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, alle organisatorischen Voraussetzungen in seinem Betrieb schaffen und auch sonst an der Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen im notwendigen Umfang mitwirken, insbesondere

- (1) alle erforderlichen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel in ausreichender Menge vor Ort bereitstellen,
- (2) kompetente Mitarbeiter in erforderlicher Zahl beistellen,
- (3) alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereitstellen und
- (4) die eigenen Mitarbeiter und Kapazitäten bedarfsgerecht lenken und überwachen.

17.2 Der Auftragnehmer hat die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten zu begehen sowie die Unterlagen zu prüfen und die ihn dabei bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und ihm geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Räumlichkeiten und Unterlagen.

18. Verzug und Vertragsstrafe

18.1 Die vertraglich festgelegten Fristen bzw Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragspartnern udgl) auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen im Risikobereich des Auftraggebers werden die Fristen bzw Termine angemessen erstreckt. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks.

18.2 Bei Überschreitung der in 18.1 genannten Fristen bzw Termine ist der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, neben der unverzüglichen vertragsgemäßen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten für jede begonnene Woche, um die diese Fristen bzw Termine überschritten wurden, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10%, mindestens aber von EUR 1.000,-- zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt dem Auftraggeber jedenfalls, ungeachtet der Höhe der Auftragssumme, und auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

18.3 Die Vertragsstrafe steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Fristen bzw Termine kein Verschulden zur Last fällt. Wird der Auftragnehmer an der Fertigstellung seiner vertraglichen Leistungen durch höhere Gewalt oder durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (zB geänderte oder zusätzliche Leistungen, verzögerte Mitwirkung des Auftraggebers oder Verzögerungen von Vorarbeiten anderer Auftragnehmer des Auftragnehmers) gehindert, so bleibt zwar seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt jedoch der Auftragnehmer solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen des Auftraggebers nach, so werden die Fristen bzw Termine um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt (18.1); die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw des so erstreckten Termins.

18.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies aus wichtigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Für solche Unterbrechungen gilt 18.3 in Ansehung der Vertragsstrafe entsprechend.

18.5 Ist ein in 18.1, 18.3 und 18.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 23.4.

18.6 Diese Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt sinngemäß auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

18.7 Mit der Regelung und Inanspruchnahme der Vertragsstrafe ist kein Verzicht auf andere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche (Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz usw) verbunden.

19. Rücktritt vom Vertrag

19.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

19.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (23.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten. Machen Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

19.3 Ein wichtiger, dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- (2) sein Unternehmen in die Liquidation eintritt;
- (3) er aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein Vermögen selbst zu verfügen, oder die Gewerbeberechtigung verloren hat oder er oder einzelne oder alle seiner Organe vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;

- (4) er unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Vertragsabwicklung befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- (5) den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern infolge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tiefgreifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- (6) er den Auftrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben hat;
- (7) er den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat.

20. Abnahme – Übernahme – Gefahrenübergang

20.1 Die Abnahme der vertraglichen Leistungen erfolgt, sobald nachgewiesen ist, dass diese dauerhaft alle vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen; dieser Nachweis ist mit dem Abnahmetest zu erbringen, der aus dem Funktionstest, dem Leistungstest und dem Zuverlässigkeitstest besteht.

20.2 Mit dem Funktionstest wird überprüft, ob die vertraglichen Leistungen die zugesagten Funktionen sowie die im Pflichtenheft angeführten Spezifikationen erfüllen.

20.3 Der Leistungstest erfolgt aufgrund des vereinbarten Benchmark und gilt dann als erbracht, wenn das Ergebnis von dem aufgrund des ursprünglichen Benchmark berechneten Ergebnis unter sonst gleichen Voraussetzungen um nicht mehr als 5% abweicht.

20.4 Der Zuverlässigkeitstest gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der vertraglichen Leistungen (IT-Komponenten, Anwendungssoftware) während eines Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen bzw des davon abweichenden vertraglich vereinbarten Zeitraums den jeweils im Vertrag (bzw Pflichtenheft) zugesagten Prozentsatz erreicht.

20.5 Der Auftragnehmer nimmt am Abnahmetest – mit Ausnahme des Zuverlässigkeitstests – ohne zusätzliches oder gesondertes Entgelt teil.

20.6 Über den erfolgreich abgeschlossenen Abnahmetest ist unverzüglich eine Niederschrift, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist und mit der sie die Übergabe bzw die Übernahme der vertraglichen Leistungen erklären, aufzunehmen.

20.7 Zeigt sich beim Abnahmetest ein wesentlicher Mangel, so ist nach dessen Behebung der gesamte Test zu wiederholen.

20.8 Ein Mangel ist wesentlich, wenn

- (1) eine zugesagte oder im Pflichtenheft angeführte Funktion ausfällt;
- (2) das Ergebnis des Leistungstests um mehr als 5% vom berechneten Ergebnis abweicht (20.3);
- (3) innerhalb eines beliebigen Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen mehr ungeplante Neustarts, als vom Auftragnehmer angegeben, erforderlich werden. Ein ungeplanter Neustart liegt vor, wenn das Gesamtsystem infolge eines Fehlers zum Stillstand kommt und nicht von sich aus wieder anläuft. Hat der Auftragnehmer die zu gewärtigenden ungeplanten Neustarts nicht beziffert, so gilt jeder solcher Neustart als wesentlicher Mangel.

20.9 Kann der Abnahmetest nicht binnen 60 Tagen ab Fertigstellung der Installation erfolgreich abgeschlossen werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder – unbeschadet aller Ansprüche aus der Verzögerung – auf Fortsetzung des Abnahmetests bestehen.

20.10 Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er die Leistung gemäß 20.6 übernommen und der Auftragnehmer alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat,. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

21. Gewährleistung – Garantie

21.1. Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkt Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (6.4) entsprechen; insbesondere leistet er Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben über

- (1) die mittlere Zeit zwischen zwei wesentlichen Mängeln (mean-time between failure – MTBF);
- (2) die mittlere Zeit zur Fehlerbehebung (meantime to repair – MTTR), deren Überschreitung als nicht behebbarer Mangel gilt;
- (3) die Verfügbarkeit, das ist der Quotient aus MTBF und der Summe von MTBF und MTTR;
- (4) das Höchstmaß der auf den Monat bezogenen Zeit, während der das System oder Systemteile infolge geplanter Wartung nicht zur Verfügung stehen.

21.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass er Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat.

21.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (20.6) zu laufen.

21.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – soweit es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung fordert. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat außerdem auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hiedurch seine Ansprüche

wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.

21.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist (21.3) die Mängelfreiheit aller seiner vertraglichen Leistungen.

21.6 Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

21.7 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

22. Schadenersatz und Produkthaftung

22.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu. Es bleibt seinem Ermessen vorbehalten, ob er wegen eines Mangels an der Leistung selbst Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung jedweder Art sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung sind zulasten des Auftraggebers nicht vereinbart. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden zur Last fällt. 5.30.1.2, 5.30.3 und 5.30.4 der ÖNORM A 2060 sind auch nicht subsidiär anzuwenden. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für sein eigenes Verschulden.

22.2 Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweislich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten

verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich der Bauaufsicht zu übermitteln.

22.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

22.4 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

23. Preise; Vergütung der Leistung

23.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw Installationsort (Incoterms 2000 – „DDP“).

23.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

23.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise, auf Leistungsänderungen und auf zusätzliche Leistungen.

23.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw –termine (18.1) erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie Witterungsverhältnisse odgl, bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

23.5 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder deshalb dessen Anpassung zu begehren.

24. Rechnungslegung; Abtretungsvermerk

24.1 Rechnungen und Rechnungsbeilagen sind in einfacher Ausfertigung an den „Österreichischen Rundfunk, Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, A-1136 Wien, Würzburggasse 30“, zu richten.

24.2 Die Rechnungen müssen § 11 UStG entsprechen; sie sind fortlaufend zu nummerieren sowie in prüfbarer Form und in für die optische Archivierung geeigneten Farben (tunlichst schwarz auf weiß) auszustellen. Die verrechneten Leistungen sind knapp zu beschreiben und der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses (bzw allfälliger Zusatzangebote oder der Bestellung) entsprechend anzuführen. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (wie Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Zeitnachweise, Leistungsberichte usw) sind der Rechnung anzuschließen. Soweit Barauslagen verrechnet werden können, sind sie durch Belegkopien nachzuweisen, die fortlaufend und der Reihenfolge der Abrechnung entsprechend zu kennzeichnen sind.

24.3 Die Rechnung hat ferner zu enthalten:

- die ORF-Bestellnummer,
- das Datum des Auftrags und
- das Datum der Lieferung bzw Leistung.

24.4 Für jeden Auftrag (Bestellung) ist eine gesonderte Rechnung zu legen. Rechnungen, die mehrere Aufträge (Bestellungen) zum Gegenstand haben, werden zurückgewiesen, sofern der weitere Auftrag nicht bloß ein Zusatzauftrag ist.

24.5 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des ORF (ATU 16263102) anzuführen.

24.6 Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so tragen der Auftragnehmer oder sonstige Begünstigte bei Auslandsüberweisungen sämtliche allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

24.7 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

25. Zahlung

25.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (25.2) werden – außer bei Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mängelfrei erbracht sind (20.). Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

25.2 Rechnungen werden entweder binnen 30 Tagen nach ihrem Eingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 90 Tagen nach ihrem Eingang netto bezahlt. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Die Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen nur unter der Voraussetzung zu laufen, dass dem Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung gelegt wird. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang.

25.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer, die ihm oder Unternehmen, die mit ihm im Konzernverhältnis stehen, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

25.4 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat er bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

25.5 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

25.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist (25.2) an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes; dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern dem Auftraggeber nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

25.7 Im übrigen gilt 5.19 der ÖNORM A 2060; 5.19.2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags auch mittels Fax oder elektronisch erfolgen kann.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung

26.1 Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist der Ort, wo die IT-Komponenten bzw die Anwendungssoftware aufzustellen bzw zu installieren oder die Dienstleistungen zu erbringen sind; Zahlungsort ist Wien.

26.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Handelsrechtssachen in Wien sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

26.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht, nicht aber das UN-Kaufrecht anzuwenden.

26.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Briefen, Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen, Gutschriften, Ladescheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln udgl, und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; in der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer einzustehen.

27.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und –anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

27.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind an die Schriftform gebunden; alle sonstigen Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung können auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

27.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

27.5 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.